



Tiroler Umweltschwaft

Mag. Marion Bergmüller / Mag. Lukas Rinnhofer

Bezirkshauptmannschaft Reutte

Umweltreferat

z.H. -----

Telefon 0512/508-3492

Fax 0512/508-3495

landesumweltschwaft@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

----- **Berufung zu: Straßeninteressentschaft -----, Tannheim; Wegverbreiterung Uferweg
Vilsalpsee - forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung**

Geschäftszahl LUA-9-3.2.3/36/5-2013

Innsbruck, 14.08.2013

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 30.7.2013 , GZl. III-51632/11 eingelangt bei der Tiroler Umweltschwaft am 02.08.2013, wurde der Straßeninteressentschaft ----- Weg, vertreten durch den -----, die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Umsetzung des Projektes „Wegverbreiterung Uferweg Vilsalpsee“ auf den GSt.Nr. 3792, 3793, 3794, 3795/2, 3795/3, 3795/4, 3795/5, und 3796/2, jeweils KG Tannheim erteilt.

Gegen den oben bezeichneten Bescheid erhebt die Tiroler Umweltschwaft binnen offener Frist

Berufung.

Der angefochtene Bescheid wird seinem gesamten Inhalt und Umfang nach angefochten und die Berufung wie folgt ausgeführt:

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin suchte bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Realisierung des Projektes „Wegverbreiterung Uferweg Vilsalpsee“ an. Die Bezirkshauptmannschaft erteilte mit Bescheid vom 30.07.2013 die naturschutzrechtliche Bewilligung gemäß den §§ 1 und 14 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005) zur Umsetzung des Projektes „Wegverbreiterung Uferweg Vilsalpsee“ auf den GSt.Nr. 3792, 3793, 3794, 3795/2, 3795/3, 3795/4, 3795/5, und 3796/2, jeweils KG Tannheim.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Berufung.

II. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Der angefochtene Bescheid wurde der Tiroler Umweltschutzbehörde am 2.8.2013 auf elektronischem Weg zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft erhobene Berufung ist daher rechtzeitig und zulässig.

III. Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens

Die belangte Behörde hat sich in der Begründung des belangten Bescheides auf die Ausführungen des naturkundlichen Amtssachverständigen und der Fachgutachter -----, ----- und ----- bezogen und ist zu der Erkenntnis gelangt, dass das gegenständliche Vorhaben das Natura 2000-Gebiet „Vilsalpsee“ nicht erheblich beeinträchtigen wird. Diese Entscheidung wurde nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde auf Grund eines in mehrfacher Hinsicht mangelhaften Verfahrens gefällt.

1.) Verträglichkeitsprüfung

Mit Verordnung der Landesregierung vom 14. Juli 2009 wurden Erhaltungsziele für das Natura 2000 Gebiet Vilsalpsee verordnet. Das Natura 2000-Gebiet Vilsalpsee ist ein Schutzgebiet nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie. Inhalt der Erhaltungszielverordnung ist: Für das Natura 2000-Gebiet Vilsalpsee, [...] 4. Erhaltung der Lebensräume in den und um die Seen Vilsalpsee, [...] 5. Schutz und Förderung der charakteristischen Vogelarten [...] und Erhaltung und Förderung der charakteristischen Arten und Lebensräume, insbesondere von [...] kalkhaltigen Gewässern mit Vegetation der Armeleuchteralgenbestände sowie alpinen und subalpinen Heidegebieten, wobei diese Arten und Lebensräume gegebenenfalls in einen günstigen Erhaltungszustand zu verbringen sind.

Der naturkundliche Amtssachverständige hat in seiner abschließenden Stellungnahme und in Kenntnis der Fachgutachten zusammengefasst ausgeführt, dass für die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert mit „**massiven und irreversiblen Beeinträchtigungen**“ zu rechnen sei. Der See würde durch die Errichtung einer Fahrstraße an diesem Ufer „**komplett seinen Charakter verlieren und damit seine Wertigkeit**.“ Für den Lebensraum von Pflanzen und Tieren/Naturhaushalt könne mit dem derzeitigen Stand der Unterlagen für mehrere Arten und Lebensräume nach den EU-Richtlinien, Erhaltungszielverordnung und TNSchV 2006 eine **erhebliche Beeinträchtigung** angenommen werden. Das Seeufer selbst stelle einen wertvollen Lebensraum dar und eine Schüttung in den See selbst, sollte aus fachlicher Sicht ein Tabuthema sein. Somit seien für diese Schutzgüter ebenfalls **starke und irreversible Beeinträchtigungen** zu erwarten.

Die Erhaltung und Förderung von kalkhaltigen Gewässern mit Vegetation der Armeleuchteralgenbestände ist in den Erhaltungszielen für das Natura 2000-Gebiet Vilsalpsee festgelegt. Für die Beeinträchtigung der Armeleuchteralgen (Characeen) konnte der Amtssachverständige für Naturkunde **aufgrund fehlender Unterlagen keine Beurteilung abgeben**. Hierfür wäre eine umfassende Erhebung des Bestandes der

Armleuchteralgen im Vilsalpsees nötig. Somit sind hierfür erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets nicht auszuschließen. Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Stillgewässer mit benthischer Vegetation mit Armleuchteralgen-Beständen wie sie im Projektbereich vorkommen, sind laut Anhang I der FFH-Richtlinie der Europäischen Union besonders schützenswert und stellen einen FFH-Lebensraum dar.

Ebenso fehlen diesbezügliche fachliche Aussagen, inwieweit die festgestellten Beeinträchtigungen des Projektes für die Fischart Koppe als erheblich anzusehen sind. Die Koppe als Anhang II –Art ist zwar nicht im Datenblatt zur Natura2000 – Nominierung des Vilsalpsees angeführt (sollte nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde berichtet werden), stellt aber gerade für die betroffenen seichten Lebensraumbereiche des Vilsalpsees eine sehr gute Indikatorart dar.

Die von der Behörde durchgeführte Verträglichkeitsprüfung gemäß § 14 Abs 4 TNSchG 2005 in Umsetzung des Artikels 6 Abs 3 und Abs 4 der Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) ist insbesondere den obigen Ausführungen zufolge (=Vernachlässigung der gewässerspezifischen Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie im Zuge der Verträglichkeitsprüfung) daher unvollständig, mit wesentlichen Mängeln behaftet und entspricht keinesfalls europäischen Standards.

Hierzu ist seitens der Tiroler Umweltschutzbehörde festzuhalten, dass die Feststellung des gewässerökologischen Sachverständigen, dass der See auch bei Durchführung des Projektes in der guten ökologischen Zustandsklasse gemäß Wasserrahmenrichtlinie verbleiben wird, für eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung absolut unzureichend ist und eine vom Natura 2000 Regime völlig verschiedene Fragestellung hinsichtlich Zustandsverschlechterung im WRRL-Regime beantwortet.

Auch die Beeinträchtigung der sonstigen Fischfauna am Vilsalpsee konnte in der Stellungnahme des naturkundlichen Sachverständigen **aufgrund fehlender Unterlagen nicht erfasst werden**. Laut Stellungnahme beheimatet der Vilsalpsee 13 Fischarten wie Elritze, Flussbarsch, Gründling, Karausche, Koppe, Rotaugen, Rotfeder, Schleie, Schmerle, Seeforelle, Seesaibling und Bach- und Regenbogenforelle. Im Gutachten wird festgehalten, dass *„...dem ggst. Litoralbereich entlang des bestehenden Wanderweges aufgrund der unterschiedlichen Strukturen, trotz der anthropogenen Beeinträchtigung durch die Umgestaltung der Uferböschung, insbesondere in den Sommermonaten für Kleinfische und bodennahe lebende Fischarten (z.B.: Schleie, Schmerle, Koppe, ...). eine wertvolle ökologische Funktion zuzuordnen ist.“* Vom Gutachter wird festgehalten, dass **„die im Standarddatenblatt genannten Arten (z.B. Fische) nicht erhoben/bearbeitet wurden. Daher können auch dazu keine gutachterlichen Aussagen getroffen werden.“** Dies bedeutet, dass durch die Errichtung der Fahrstraße erhebliche Beeinträchtigungen von geschützten Fischarten im Vilsalpsee nicht ausgeschlossen werden können. Für eine gutachterliche Aussage müssten Untersuchungen der Fischfauna am Vilsalpsee durchgeführt werden.

Recherchen der Tiroler Umweltschutzbehörde ergaben, dass die geplante Brücke am Nordufer des Sees direkt am Eingang zur Laichschutzzone errichtet werden soll. Im Auslaufbereich der Vils befinden sich Laichzonen von Bach- und Seeforellen. Auch am nordwestlichen Ufer in Richtung Vilsalpe befinden sich Laichplätze der Bachforellen. Dasselbe gilt für die Regenbogenforellen in den Monaten April und Mai im Seeauslauf. Es befinden sich Lebensräume von Elritzen, Kopen und Grundeln im Bereich um den

Bootssteg und den Bach-Auslaufbereich. Der im Bescheid genehmigte Beginn des Straßenprojektes würde zusätzlich genau in die Laichzeit der Forellen fallen und somit zu **erhebliche Beeinträchtigungen** für die Fischfauna im Vilsalpsee führen. Die geplante Aufschüttung am Nordufer des Vilsalpsees würde eine Beeinträchtigung des Auslaufbereichs der Vils darstellen und somit einen wichtigen Lebensraum für die dort vorkommenden Fischarten erheblich beeinträchtigen.

Die Ufer des Vilsalpsees stellen großflächige Lebensräume und Laichplätze für zahlreiche Amphibien dar. Weder in der Stellungnahme des naturkundlichen Amtssachverständigen, noch in den Gutachten von -----, ----- und ----- werden Beeinträchtigungen durch das geplante Projekt auf nach der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 (TNSchV 2006) Anlage 5 geschützte Amphibienarten eingegangen. Durch die Verbreiterung des Wanderweges und Aufschüttung der Flachwasserzonen in Richtung See kommt es zu erheblichen Verlusten dieser Amphibien-Laichgebieten. Aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde führt dies zu erheblichen Beeinträchtigungen und Lebensraumverlusten für die Arten Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Alpensalamander (*Salamandra atra*), Alpenmolch (*Ichthyosaura alpestris*) u.a.. Diese Arten sind strengstens nach TNSchV 2006 Anlage 5 geschützt. Für eine vollständige und abschließende Klärung der Beeinträchtigung der Amphibien am Vilsalpsee durch das gegenständliche Projekt, wäre eine weitere Untersuchung notwendig.

Das gewässerökologische Gutachten hält fest: „*Trotz der bestehenden anthropogenen Beeinträchtigung stellt dieser Litoralbereich einen wertvollen Lebensraum für Jungfische (insbesondere in den Sommermonaten) und in Bodennähe lebende Fischarten dar.*“ Des Weiteren wird aufgezeigt, dass „*Laut Projekt während der Errichtung des neuen Weges auf einer Länge rd. 630 m (Bauvorbild 2) das **gesamte ökologische Inventar** aufgrund der geplanten Wegverbreiterung mit anschließender Grobsteinschlichtung **verloren geht.***“ Dies würde laut Gutachten zu **schweren Beeinträchtigungen** während der Bauphase führen. Die derzeitigen Strukturen würden sich, nach den **schweren Beeinträchtigungen**, möglicherweise nach einiger Zeit, dann aber **nur teilweise, wieder einstellen**. Nach Erhebungen der Tiroler Umweltschutzbehörde ergibt sich jedoch durch die Hydromorphologie des Uferbereiches, dass sich an die bisher vorherrschenden Seichtgewässerzonen direkt Tiefenwasser anschließen, sodass durch die Verbreitung des Weges und die Aufschüttung im Projektbereich beträchtliche Bereiche dieser Seichtgewässerzonen dauerhaft und irreversibel zerstört werden.

Über die gewässerökologischen Auswirkungen auf den Uferbereich am Nordende des Sees stellt der Gutachter folgendes fest: „*Aus gewässerökologischer Sicht kommt es durch die geplanten Maßnahmen im ggst. Uferbereich zu einem Verlust des derzeit gegebenen Lebensraumes von ca. 500 m². Insbesondere in der Bauphase ist mit Beeinträchtigungen für die benthische Lebewelt und die Fischfauna zu rechnen, welche sich durch die Überdeckung des betroffenen Seebodens, die Erstellung der Widerlager bzw. Mittelpfeiler und die damit auch verbundenen Sedimentaufwirbelungen und Erschütterungen ergeben. Diese **Beeinträchtigungen** in der Bauphase sind auch **durch entsprechende Maßnahmen NICHT zu minimieren.***“

Weiters wird festgehalten, dass es durch die geplanten Maßnahmen im Uferbereich auf einer Länge von rd. 700 lfm während der Bauphase zu **massiven Beeinträchtigungen und einem Verlust des ökologischen Inventars** in den betroffenen Uferbereichen kommt.

Das Natura 2000-Gebiet Vilsalpsee ist nur eines von vier (Vilsalpsee, Egelsee, Schwemm und Lechtal) Gebieten, das aus Sicht des Landes Tirol die Voraussetzungen nach § 59b Ziff. 3 WRG 1959 erfüllt. Nur diese Gebiete weisen nennenswerte Vorkommen von wassergebundenen Lebensräumen und Arten auf und waren die Erhaltung oder die Verbesserung des Wasserzustandes unter anderem ein wichtiger Faktor für die Ausweisung. Eines dieser Ziele der Wasserrahmenrichtlinie lautet: *„...Vermeidung einer weiteren Verschlechterung, sowie Schutz und Verbesserung des Zustandes der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt, ...“* (Artikel 1a)

Aus den vorliegenden (Teil)-Gutachten geht zweifelsfrei hervor, dass Schutzgüter nach §1 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005) **erheblich und irreversibel beeinträchtigt** werden. Aufgrund der naturkundlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen und fehlenden Beurteilungen zu Erheblichkeiten der Beeinträchtigungen (aufgrund fehlender Unterlagen) für geschützte Arten nach der TNSchV 2006 und vor allem der FFH-Richtlinie kann nicht von einer richtlinienkonformen Erheblichkeitsprüfung ausgegangen werden.

Die vorliegende Beurteilung des naturkundlichen Amtssachverständigen wurde in Kenntnis der Fachgutachten der externen Gutachter erstellt. Auf Grund der abschließenden Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturkunde muss angenommen werden, dass es durch die geplanten Baumaßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen im Natura 2000-Gebiet Vilsalpsee kommt. Daher ist die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer LKW-befahrbaren Straße im Natura 2000-Gebiet Vilsalpsee im Sinne des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG zu versagen.

2.) Anwendbarkeit des § 14 Abs 5 TNSchG 2005

Da nicht von einer vollständigen Verträglichkeitsprüfung ausgegangen werden kann, ist Faktum, dass die erstinstanzliche Behörde trotz fehlender sachverständiger Einschätzung von Auswirkungen auf relevante Arten und Lebensräume den Bewilligungsbescheid erlassen hat. Die Feststellung der erstinstanzlichen Behörde, dass erhebliche Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs 4 TNSchG 2005 nicht gegeben sind, basieren auf diesem unvollständigen Ermittlungsverfahren. In diesem Stadium des Ermittlungsverfahrens hätte die Behörde jedoch überhaupt nicht beurteilen dürfen, ob eine Erheblichkeit tatsächlich gegeben ist oder nicht. Es bedarf eines umfassenden und vollständigen Ermittlungsverfahrens um dies beurteilen zu können.

Aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde ist anzunehmen, dass ein ordnungsgemäß abgeschlossenes Ermittlungsverfahren erhebliche Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs 4 TNSchG 2005 zum Ergebnis haben wird. Zudem ist Erheblichkeit bei europarechtskonformer Auslegung des § 14 Abs. 4 TNSchG 2005

bereits dann gegeben, wenn Pläne oder Projekte drohen, die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden (Rechtssprechung EuGH C-127/02). Grundsätzlich ist somit jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebiets als solches gewertet werden. Unerheblich dürften im Rahmen des Art. 6 Abs. 3 Habitat-Richtlinie 92/43/EWG nur Beeinträchtigungen sein, die kein Erhaltungsziel nachteilig berühren (9 A 20.05, deutsches Bundesverwaltungsgericht). Die erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes durch das Projekt ist bei europarechtskonformer Auslegung des § 14 Abs. 4 TNSchG 2005 außerdem nur dann nicht gegeben, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel besteht, dass es keine solchen Auswirkungen gibt (vgl. u.a. C-258/11 und C-127/02).

Da die erstinstanzliche Behörde nach Ansicht der Tiroler Landesumweltanwaltschaft zur nicht vertretbaren Auffassung gelangt ist, dass dieses Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 TNSchG bewirkt, hat sie in weiterer Folge die Bewilligung erteilt. **Dies ist insofern nachvollziehbar, als der Tiroler Landesumweltanwaltschaft sehr wohl bekannt ist, dass bei Nicht-Vorliegen einer erheblichen Beeinträchtigung gemäß § 14 Abs 4 die naturschutzrechtliche Bewilligung ohne weitere Prüfung zu erteilen ist. Da die Tiroler Landesumweltanwaltschaft im konkreten Fall eine Erheblichkeit im Sinne des Art 6 FFH Richtlinie jedoch annimmt, wird davon ausgegangen, dass eine weiterführende Prüfung durchzuführen ist.**

Die Bejahung der Erheblichkeit führt somit zur Anwendbarkeit des § 14 Abs 5 TNSchG 2005.

§ 14 Abs. 5 TNSchG 2005 sagt aus, dass trotz des Vorliegens einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes das Vorhaben bewilligt werden darf, wenn es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt und es

- a) aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder
- b) im Falle der erheblichen Beeinträchtigungen eines prioritären natürlichen Lebensraumtyps und/oder einer prioritären Art aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der Gesundheit der Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder – nach Stellungnahme der Europäischen Kommission – auch aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses durchzuführen ist.

Ob es eine „andere zufrieden stellende Lösung“ gibt war im Rahmen der Alternativenprüfung zu beurteilen.

3.) Alternativenprüfung

Voraussetzung für die Bewilligung des Projekts ist somit gemäß § 14 Abs 5 TNSchG 2005, dass es „keine andere zufrieden stellende Lösung“ gibt. Gleichzeitig ist § 29 Abs 4 TNSchG 2005 anwendbar. § 29 Abs 4 TNSchG 2005 normiert, dass die Bewilligung zu versagen ist, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs 1 nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden.

Die im angefochtenen Bescheid durchgeführte Alternativenprüfung kommt zum Ergebnis, dass die beantragte Wegverbreiterung im gegenständlichen Fall die einzig vertretbare Lösung ist. Vor allem die diesbezüglichen Ausführungen zur Null-Variante sind mangelhaft und nicht nachvollziehbar. Das Felssturzereignis vom 17.6.2013, sowie die seitdem gegebene akute Felssturzgefahr im Bereich der „Blaich“ wurden bei dieser Alternativenprüfung offensichtlich noch nicht mitberücksichtigt. Des Weiteren wurde auch auf die nunmehrige Befahrbarkeit des bestehenden Weges am Westufer mittels Traktor und Anhänger für den Milchtransport bzw. Geländefahrzeuge nicht eingegangen.

Null-Variante: Im angefochtenen Bescheid steht: „Die Null-Variante bedeutet, dass kein befahrbarer Weg entlang des Vilsalpsees vorhanden ist.“ Dies entspricht nicht der Realität. Unsere Recherchen haben ergeben, dass der Fußweg westlich des Vilsalpsees, also genau jener Weg, dessen Verbreiterung beantragt ist, bereits ohne Verbreiterung befahrbar ist. Dieser Weg wird auch ohne Verbreiterung bereits täglich mit dem Traktor befahren! Zudem gewährleistet dieser befahrbare Weg bereits derzeit die Erschließung der Vilsalpe. Die Erreichbarkeit der Traualpe, Landsberger Hütte und des EW-Schattwald sind durch die akute Felssturzgefahr im Bereich der „Blaich“ – mit oder ohne Wegverbreiterung - nicht gegeben.

Schlussfolgerung: Somit ist anzunehmen, dass gemäß § 14 Abs 5 TNSchG 2005 die Voraussetzung für die Bewilligung des Projekts nicht gegeben ist. Dies deshalb, da die **Null-Variante eine andere zufrieden stellende Lösung, ohne Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets Vilsalpsee darzustellen scheint. Zudem scheint es, dass die Null-Variante mit weniger Aufwand und geringerer Beeinträchtigung der Naturschutzgüter zum gleichen Erfolg wie die beantragte Wegverbreiterung führt.** Die Bewirtschaftung der Vilsalpe, die Zufahrt für den Tierarzt, sowie der Abtransport der Milch von der Vilsalpe sind durch die Null-Variante jedenfalls gewährleistet. Die Bewilligungsfähigkeit für das geplante Vorhaben scheint somit auch mit § 29 Abs 4 TNSchG 2005 nicht vereinbar. Die Behörde wird abschließend zu prüfen haben ob dies zutrifft.

4.) Interessensabwägung

Die Tiroler Umweltschutzbehörde legt der Vollständigkeit halber auch ihre Ansicht zum Thema einer allfälligen gegenständlichen Interessensabwägung dar.

§ 14 Abs. 5 TNSchG 2005 nennt zwei alternative Möglichkeiten bei deren Vorliegen eine Interessensabwägung zu einer Bewilligung führt:

- a) zwingende Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder
- b) im Falle der erheblichen Beeinträchtigungen eines prioritären natürlichen Lebensraumtyps und/oder einer prioritären Art aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der Gesundheit der Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder – nach Stellungnahme der Europäischen Kommission – auch aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses.

Das öffentliche Interesse am gegenständlichen Projekt wird im Wesentlichen mit der Erreichbarkeit der Vilsalpe, Traualpe, Landsberger Hütte und des EW-Schattwald dargelegt. Durch die geplante Wegverbreiterung ist jedoch nur die Erschliessung der Vilsalpe gesichert. Für die Traualpe, Landsberger Hütte und das EW-Schattwald stellt die geplante Wegverbreiterung die Erschliessung nicht sicher. Die aktuelle Felssturzgefahr im Bereich der „Blaich“ verhindert diese Erschliessung. Es ist auch nicht zu erwarten, dass die Sicherheit im Bereich der „Blaich“ in naher Zukunft wieder gegeben sein wird. Im Gegenteil, wie im Bescheid erwähnt, steht im Bereich der „Blaich“ sogar ein „größeres Ereignis“ bevor.

De facto beschränkt sich das öffentliche Interesse am gegenständlichen Projekt somit auf die Erreichbarkeit der Vilsalpe. Dies deshalb, um den Milchtransport von der Vilsalpe durchführen zu können. Weiters um Lebensmittel zur Vilsalpe zu bringen, also deren Bewirtschaftbarkeit sicherzustellen und die Anreisemöglichkeit des Tierarztes sicherstellen zu können. Gemäß unseren Recherchen ist die Erreichbarkeit der Vilsalpe ohnehin bereits gegeben. Der tägliche Abtransport der Milch im Tank erfolgt mittels Traktor auf dem bereits bestehenden Weg. Auch andere Fahrzeuge können auf dem bereits bestehenden Weg problemlos fahren. Es ist also in keiner Weise nachvollziehbar warum es einer Wegverbreiterung bedarf, wenn der Zweck der damit verbunden ist, ohnehin schon gegeben ist. Das öffentliche Interesse am gegenständlichen Projekt, eine Erreichbarkeit auch für LKW's herzustellen, ist für die Tiroler Umweltschutzbehörde somit nicht nachvollziehbar.

Ein qualifiziertes öffentliches Interesse wie von § 14 Abs 5 TNSchG gefordert, ist aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde keinesfalls ersichtlich. Bei der geplanten Wegverbreiterung kann von einem „zwingenden Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ nicht die Rede sein. Genauso wenig kann von „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der Gesundheit der Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt“ die Rede sein.

Folglich kann auch ein „langfristiges öffentliches Interesse“ wie von § 29 Abs 2 TNSchG 2005 gefordert, aus der Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde nicht gegeben sein.

5.) Schlussfolgerungen

Die erstinstanzliche Behörde hat den Bewilligungsbescheid erlassen, ohne das Ermittlungsverfahren abzuschließen. Die Feststellung, dass erhebliche Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs 4 TNSchG 2005 nicht gegeben sind, basieren auf diesem unvollständigen Ermittlungsverfahren. In diesem Stadium des Ermittlungsverfahrens hätte die Behörde jedoch nicht beurteilen dürfen, ob eine Erheblichkeit tatsächlich gegeben ist oder nicht. Es bedarf eines umfassenden und vollständigen Ermittlungsverfahrens einschließlich der Auswirkungen auf die genannten FFH-Arten und Lebensräume, um dies beurteilen zu können. Vor allem die Frage ob eine Beeinträchtigung von prioritären natürlichen Lebensraumtypen und/oder prioritären Arten gegeben ist muss von der Behörde umfassend geklärt werden. Der rechtsrelevante Sachverhalt liegt bis dato nicht vor bzw. wurde nicht erhoben.

Die Tiroler Umweltschutzbehörde kennt das betroffene Natura 2000 Gebiet und geht davon aus, dass ein ordnungsgemäß abgeschlossenes Ermittlungsverfahren erhebliche Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs 4 TNSchG 2005 zum Ergebnis haben wird. Die Bejahung der Erheblichkeit erfordert sodann eine

Alternativenprüfung, sowie allenfalls eine qualifizierte Interessensabwägung. Dabei wird davon ausgegangen, dass das geplante Projekt in seiner aktuellen Form nicht bewilligungsfähig ist.

Zusammenfassend wird angemerkt:

- 1.) Der entscheidungsrelevante Sachverhalt für die Verträglichkeitsprüfung ist nicht geklärt. (In diesem Zusammenhang wird auch davon ausgegangen, dass Seitens der Berufungsbehörde unter anderem geprüft wird, ob prioritäre Lebensräume zum Tragen kommen.)
- 2.) Die Frage nach der Erheblichkeit kann aufgrund des jetzigen Verfahrensstands nicht abschließend beurteilt werden.
- 3.) Die Berufungsbehörde wird angeregt im Sinne des § 66 Abs 2 AVG vorzugehen.
- 4.) Die Tiroler Umweltschutzbehörde geht davon aus, dass das Projekt derzeit und in dieser Form nicht genehmigungsfähig ist.

Die Tiroler Umweltschutzbehörde stellt daher folgende

Anträge

1. Die Berufungsbehörde möge dieser Berufung Folge geben, den Bescheid beheben und im Sinne des Berufungsvorbringens die Bewilligung versagen.

in eventu

2. Die Angelegenheit gemäß § 66 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 zur neuerlichen Verhandlung und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirksverwaltungsbehörde zurückweisen.

Der Landesumweltschutzanwalt

Mag. Johannes Kostenzer